

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/2699	Bausachen	MLW	10.	17/2640	Hochschulangelegenheiten	MWK
2.	17/2785	Steuersachen	FM	11.	17/2798	Gesetzesänderungen, Verfassungsrecht	JuM
3.	17/2722	Soziale Grundsicherung	WM	12.	17/2701	Ausländer- und Asylrecht	JuM
4.	17/2731	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	13.	17/2710	Forstwesen	MLR
5.	17/2436	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	WM	14.	17/2717	Medienrecht, Rundfunkwesen	StM
6.	17/2477	Besoldung/Tarifrecht	FM	15.	17/2386	Richter/Justizwesen	JuM
7.	17/2610	Vermessungswesen	MLW	16.	17/2590	Ausländer- und Asylrecht	JuM
8.	17/2629	Steuersachen	FM	17.	17/2719	Naturschutz und Land- schaftspflege	UM
9.	17/2772	Industrie, Mittelstand, Handwerk, Gewerbe	IM				

1. Petition 17/2699 betr. Bausache

Die Petentin wendet sich gegen ein geplantes Bauvorhaben. Gegenstand des am 14. April 2023 eingereichten Bauantrags ist die Nutzungsänderung, Teilabbruch und Aufstockung des auf dem betreffenden Grundstück befindlichen Garagengebäudes zu Wohnzwecken.

Die Petentin wendet sich gegen eine Bebauung des Baugrundstücks und möchte erreichen, dass der Bauantrag seitens der zuständigen unteren Baurechtsbehörde „definitiv abgelehnt wird“. Zur Begründung führt sie an, dass das Vorhaben die „Lebensqualität in der unmittelbaren Umgebung“ negativ beeinflussen würde, insbesondere das Mikroklima und die Biodiversität sowie den Gebietscharakter betreffend. Sie trägt ergänzend vor, dass Bauvorlagen „unvollständig und teilweise falsch“ seien, eine Baugrenze nicht eingehalten würde und Belange des Brandschutzes sowie der Rettungs-, Park- und Wendesituation von dem Vorhaben beeinträchtigt seien. Außerdem sei die Erschließung des Baugrundstücks („ungeklärte Strom- und Wasser- bzw. Abwasserversorgung“) nicht gesichert, die Baustelleneinrichtung und -durchführung unklar sowie statische Beeinträchtigungen (der umgebenden Bebauung) zu befürchten.

Von der Petentin beklagt werden außerdem Verstöße gegen eine durch das zuständige Regierungspräsidium mit Entscheidung vom 8. September 2022 erteilten artenschutzrechtliche Ausnahme in Bezug auf die auf dem Baugrundstück vorkommende Mauereidechsenpopulation. Sie verweist außerdem auf die gärtnerische Gestaltung des Grundstücks, die verloren ginge.

Die Prüfung der Petition ergab das Folgende:

1. Sachverhalt

Die Petentin ist direkte Angrenzerin an das Bauvorhaben. Sie tritt im Petitionsverfahren als Vertreterin einer Anwohnergemeinschaft auf.

Die Bauherrin hat den petitionsgegenständlichen Bauantrag am 14. April 2023 im vereinfachten Verfahren nach § 52 Landesbauordnung (LBO) digital bei der unteren Baurechtsbehörde der Stadt X eingereicht.

Die Stadt hat die Bauherrin mit Schreiben vom 18. September 2023 aufgrund unvollständiger Bauvorlagen zu Ergänzungen der Bauvorlagen aufgefordert. Die daraufhin eingereichten bzw. ergänzten Bauvorlagen sind nach Vollständigkeitsprüfung der Stadt seit dem 13. Dezember 2023 für eine baurechtliche Beurteilung ausreichend. Der Bauherrin wurde daraufhin der 19. März 2024 als Enddatum der gesetzlichen Bearbeitungsfrist gemäß § 54 Absatz 5 LBO mitgeteilt.

Die Beteiligung der berührten Stellen und Ämter ist abgeschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Angrenzer wurden mehrere Einwendungen gegen das Bauvorhaben vorgebracht, unter anderem seitens der Petentin. Die Prüfung der Stellungnahmen und Einwendungen ist Gegenstand des Baugenehmigungsverfahrens.

Auf dem Grundstück ist das Vorkommen von Individuen der Mauereidechse nachgewiesen, die durch die geplanten Bauarbeiten beeinträchtigt werden. Trotz im Rahmen des Bauvorhabens geplanter Maßnahmen kann eine Tötung von Individuen nicht ausgeschlossen werden und es erfolgt eine temporäre Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Mauereidechse.

Hierfür wurde antragsgemäß mit Entscheidung vom 8. September 2022 des als höherer Naturschutzbehörde zuständigen Regierungspräsidiums eine Ausnahme erteilt. Namentlich eine artenschutzrechtliche Ausnahme von den Verboten des § 44 Absatz 1 Nummern 1 und 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), beschränkt auf Mauereidechsen. Zudem wurde eine Ausnahme vom Verbot des § 4 Absatz 1 Nummer 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), beschränkt auf den Schlingenfang von Mauereidechsen erteilt.

Grundlage dieser Entscheidung waren u. a. von der Bauherrin vorgelegte artenschutzfachliche Beurteilungen aus dem Dezember 2020 und April 2022. Diese wurden überprüft und sind fachlich nicht zu beanstanden. Bestandteil der Entscheidung sind die Nebenbestimmungen. Demnach gilt die Entscheidung ab dem Zeitpunkt ihrer Bekanntgabe bis zum 30. September 2023. Zugleich erfolgte der Hinweis, dass frühzeitig eine Verlängerung der Entscheidung zu beantragen ist, sollten Fang und Verbringung der Eidechsen bis dahin nicht antragsgemäß abgeschlossen sein. Ein Antrag auf Verlängerung ist bei der höheren Naturschutzbehörde nicht eingegangen.

2. Rechtliche Würdigung

Eine abschließende Prüfung der Genehmigungsfähigkeit des Bauvorhabens war seitens der unteren Baurechtsbehörde zum Zeitpunkt des Bekanntwerdens der Petition noch nicht erfolgt.

In Bezug auf die konkreten Bedenken der Petentin kann im Rahmen des Petitionsverfahrens jedoch Folgendes festgestellt werden:

Das Bauvorhaben (Umnutzung, Teilabbruch und Aufstockung des bestehenden Garagengebäudes zu einem Wohngebäude) bedarf nach § 49 LBO einer baurechtlichen Genehmigung. Das Vorhaben liegt im Geltungsbereich eines Bebauungsplans der Stadt X (Bebauungsplan „Y“ in Verbindung mit der Ortsbausatzung) und ist infolge bauplanungsrechtlich zuzulassen, wenn es den dort getroffenen Festsetzungen nicht widerspricht und die Erschließung gesichert ist.

Die Erschließung des Bauvorhabens ist bauplanungsrechtlich über das Wegegrundstück mit Flurstücknummer 7743/2, das als Wohnweg bis zur G.-straße und somit zur öffentlichen Verkehrsfläche führt, ausreichend gesichert. Der Hauptkanal liegt in der G.-straße, die Führung von Wasser-/Abwasserleitungen und sonstigen Versorgungsleitungen ist nach Einschätzung der Stadt über das Wegegrundstück mit Flurstücknummer 7743/2 möglich. Baulasten, die dem entgegenstehen, liegen nicht vor. Im Übrigen entspricht die Erschließung über einen Wohnweg dem näheren Umfeld und

ist allein im Bereich zwischen G.-straße und Z.straße bzw. K.straße angesichts der Hang- bzw. Halbhöhenlage in einer Vielzahl vergleichbarer Fälle vorzufinden (Gebäude in zweiter oder dritter Reihe).

Das Bauvorhaben liegt bauplanungsrechtlich in einem für das Wohnen vorgesehenen Gebiet, das Vorhaben soll ebenfalls dem Wohnen dienen. Der von der Petentin vorgetragene Verlust der „Lebensqualität in der unmittelbaren Umgebung“ bzw. des Gebietscharakters ist insofern durch das Vorhaben nicht zu befürchten.

Bei etwaigen Abweichungen von bauplanungsrechtlichen Maßgaben für eine Bebauung des Baugrundstücks, die Petentin spricht ein Nichteinhalten einer Baugrenze an, besteht zudem die Möglichkeit, dass die Baurechtsbehörde im Genehmigungsverfahren im dafür vorgesehenen gesetzlichen Rahmen – der gerade die Schaffung von Wohnraum im Innenbereich stärkt – einzelne Abweichungen oder Befreiungen zulässt und/oder die Bauherrin entsprechende Umpfanungen ihres Vorhabens vornimmt. Eine Beeinträchtigung nachbarlicher Belange, die geeignet wäre dem Vorhaben grundsätzlich entgegenzustehen (Drittenschutz) – die Petentin führt u. a. das Mikroklima, den Lichteinfall, die Privatsphäre sowie die Park- und Wendesituation an –, ist dagegen durch das Vorhaben nicht konkret zu befürchten.

Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass der Bauantrag im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 52 LBO gestellt wurde. Belange des Natur- und Artenschutzes (Biodiversität) oder des Brand- und Brandschutzes werden vom reduzierten Prüfumfang des vereinfachten Verfahrens nach § 52 Absatz 2 LBO nicht umfasst. Infolgedessen wären diesbezügliche Verstöße auch nicht geeignet, eine baurechtliche Genehmigung des Vorhabens zu versagen. Vielmehr hat die Bauherrin selbst dafür Sorge zu tragen, dass ihr alle erforderlichen Genehmigungen vorliegen und ihr Vorhaben alle relevanten öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhält (siehe § 52 Absatz 3 LBO).

Das betrifft beispielsweise auch eine etwaig notwendig werdende Befreiung von der Baumschutzsatzung der Stadt für die geplante Fällung einer Kirsche auf dem Baugrundstück (die vorliegend mit einem Stammumfang von 103 cm als einziger Bestandsbaum unter diese fällt). Dies begründet, ebenso wenig wie die gärtnerische Gestaltung des Baugrundstücks in der bisherigen Form, keine nachbarlichen Abwehrrechte im Baugenehmigungsverfahren, die zu einer von der Petentin begehrten Ablehnung des Bauvorhabens führen könnten.

Die von der Petentin angesprochene Brandschutzzone, die auf dem Grundstück mit Flurstücknummer 7741/8 („Privatweg“) aufgrund von baurechtlichen Entscheidungen der Stadt vom 22. Juni 2001 und 8. Oktober 2011 eingerichtet wurde, ist im von der Bauherrin eingereichten Lageplan zwar in der Tat ungenau dargestellt. Dies wird im weiteren Verfahren zu korrigieren sein, steht dem Vorhaben aber nicht entgegen – das Ergänzen der Bauvorlagen stellt einen üblichen Vorgang dar, der eine Entscheidung über

den Antrag verzögert, aber nicht im Sinne der Petition verhindert.

Die weiter angesprochene Baustelleneinrichtung ist nach Nummer 10 b) des Anhangs zu § 50 LBO baurechtlich verfahrensfrei. Nach § 12 LBO sind Baustellen zudem so einzurichten, dass bauliche Anlagen ordnungsgemäß errichtet oder abgebrochen werden können und Gefahren oder vermeidbare erhebliche Belästigungen nicht entstehen (Bauausführung). Die Standsicherheit, nach § 13 Absatz 1 Satz 2 LBO insbesondere auch anderer baulicher Anlagen sowie die Tragfähigkeit des Baugrundes der Nachbargrundstücke dürfen dabei nicht gefährdet werden. Die Standsicherheit ist von der Bauherrin nachzuweisen. Allerdings nicht mit Stellen des Bauantrags, sondern vor Baubeginn bzw. Ausführung des jeweiligen Bauabschnitts. Ein Standsicherheitsnachweis liegt insofern bislang nicht vor.

Grunddienstbarkeiten, wie sie den von der Petentin angesprochenen „Privatweg“ auf Flurstücknummer 7741/8 betreffen, sind rein zivilrechtlicher Natur und finden daher im Baugenehmigungsverfahren keine Berücksichtigung. Etwaige Ansprüche und/oder Lösungsmöglichkeiten, die die Belange der Anwohnergemeinschaft und der Bauherrin betreffen, sind insofern nicht Teil des baurechtlichen Verfahrens.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

2. Petition 17/2785 betr. Grundsteuer

I. Gegenstand der Petition

Die Petenten hatten sich bereits mit der Petition 17/1839 (vgl. Landtagsdrucksache 17/4889, lfd. Nr. 5) gegen die zukünftige Belastung durch die Grundsteuer 2025 gewandt. Der Petition wurde durch den Petitionsausschuss nicht abgeholfen. Die Petenten wenden sich in gleicher Angelegenheit erneut an den Petitionsausschuss. Sie kritisieren die Regelung des § 38 Absatz 4 Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) betreffend das Erfordernis einer 30 prozentigen Mindestabweichung zum Nachweis eines geringeren Grundstückswertes mittels eines qualifizierten Gutachtens.

II. Sachverhalt

Die Petenten sind Eigentümer eines Grundstücks. Der hierfür vom Gutachterausschuss ermittelte Bodenrichtwert beträgt 2 900 Euro pro Quadratmeter. In den beschreibenden Grundstücksmerkmalen des Richtwertgrundstücks der Bodenrichtwertzone ist als Art der Nutzung „Mehrfamilienhäuser“ und eine baurechtlich zulässige Geschosshöhe von III angegeben. Der Bodenrichtwert der angrenzenden Bodenrichtwertzone beträgt 2 400 Euro pro Quadratmeter. Sie

unterscheidet sich insbesondere in der Art der Nutzung „Ein- und Zweifamilienhäuser“ und einer baurechtlich zulässigen Geschosshöhe von II. Nach Einschätzung der Petenten wäre für ihr Grundstück der Bodenrichtwert in Höhe von 2 400 Euro pro Quadratmeter zutreffender. Zum Nachweis eines geringeren Wertes nach § 38 Absatz 4 LGrStG hatten die Petenten daher beim zuständigen Gutachterausschuss einen Antrag auf ein Gutachten gestellt. Nach Angaben der Petenten lehnte der Gutachterausschuss jedoch die Anerkennung eines geringeren Bodenrichtwerts ab, da dieser nicht mehr als 30 Prozent vom festgesetzten Bodenrichtwert abweiche. Diesen Umstand empfinden die Petenten als Ungerechtigkeit und unzumutbare Härte.

III. Rechtliche Würdigung

Mit Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 10. April 2018 hat das Gericht die bisherigen Regelungen zur Ermittlung des Einheitswertes für verfassungswidrig erklärt. Das Bundesverfassungsgericht hat dem Gesetzgeber bei der Reform der Grundsteuer jedoch einen weiten Gestaltungsspielraum zugebilligt. Die Bemessungsgrundlage der Grundsteuer muss, um die gleichmäßige Belastung der Steuerpflichtigen zu gewährleisten, so gewählt und ihre Erfassung so ausgestaltet sein, dass sie den mit der Steuer verfolgten Belastungsgrund in der Relation der Wirtschaftsgüter zueinander realitätsgerecht abbildet. Der Gesetzgeber hat für die Ausgestaltung der Regeln zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage einen großen Spielraum, solange sie nur prinzipiell geeignet sind, den Belastungsgrund der Steuer zu erfassen. Bei der Wahl des geeigneten Maßstabs darf sich der Gesetzgeber auch von Praktikabilitätsabwägungen leiten lassen, die auch in größerem Umfang Typisierungen und Pauschalierungen rechtfertigen können, dabei aber deren verfassungsrechtliche Grenzen wahren müssen.

Nach § 38 Absatz 1 LGrStG ermittelt sich der Grundsteuerwert eines Grundstücks des Grundvermögens durch die Multiplikation der Fläche des Grund und Bodens mit dem jeweiligen Bodenrichtwert gemäß § 196 Baugesetzbuch. Der Bodenrichtwert ist der durchschnittliche Lagewert des Bodens für eine Mehrheit von Grundstücken innerhalb eines abgrenzbaren Gebiets (Bodenrichtwertzone), die nach ihren Grundstücksmerkmalen weitgehend übereinstimmen und für die im Wesentlichen gleiche allgemeine Wertverhältnisse vorliegen. Maßgebend für die Bewertung ist der Bodenrichtwert des Richtwertgrundstücks. Dieser ist vom zuständigen Gutachterausschuss auf den jeweiligen Hauptfeststellungszeitpunkt zu ermitteln (§ 38 Absatz 2 LGrStG). Das Finanzamt ist an den durch den Gutachterausschuss ermittelten Bodenrichtwert gebunden. Auf Grund der besonderen Sach- und Fachkenntnis und größeren Ortsnähe sowie der in hohem Maße von Beurteilungs- und Ermessensabwägungen abhängigen Wertfindung kommt den Gutachterausschüssen eine vorgreifliche Kompetenz bei der Feststellung des Bodenrichtwerts zu.

Ein abweichender Wert des Grundstücks kann auf Antrag angesetzt werden, wenn der durch ein quali-

fiziertes Gutachten nachgewiesene tatsächliche Wert des Grund und Bodens zum Zeitpunkt der Hauptfeststellung mehr als 30 Prozent abweicht.

Auch die 30-Prozentgrenze des § 38 Absatz 4 LGrStG entspricht den eingangs erwähnten verfassungsrechtlichen Vorgaben. Sie ist vom Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers gedeckt und ausweislich der Gesetzgebungsmaterialien ausreichend begründet und folgerichtig.

Nach der Gesetzesbegründung zum LGrStG ist die 30-Prozentgrenze an die Regelung in § 15 Absatz 1 Satz 2 Immobilienwertermittlungsverordnung (ImmoWertV) angelehnt, wonach lagebedingte Wertunterschiede zwischen den Grundstücken innerhalb einer Bodenrichtwertzone grundsätzlich nicht mehr als 30 Prozent betragen dürfen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die in der Bodenrichtwertzone liegenden Grundstücke grundsätzlich innerhalb der gesetzlichen Spanne liegen, wird es daher nur wenige Einzelfälle geben, die sich außerhalb dieser Spanne befinden. Lediglich für diese Fälle besteht das Erfordernis einer Nachweismöglichkeit eines geringeren Wertes (Landtagsdrucksache 17/1076, Seite 19).

Mithin ist die 30-Prozentgrenze des § 38 Absatz 4 LGrStG durch den in § 15 Absatz 1 Satz 2 ImmoWertV vorgegebenen Typisierungsrahmen stringent hergeleitet worden und passt daher zur Systematik der Bewertung. Sie stellt einen angemessenen Ausgleich zwischen zulässiger Typisierung im Massenverfahren und Einzelfallgerechtigkeit dar.

Ob die von den Petenten behauptete Abweichung vom maßgeblichen Bodenrichtwert um 500 Euro pro Quadratmeter zutreffend ist, ist vor diesem Hintergrund mangels Überschreitung der 30-Prozentgrenze nicht entscheidungserheblich.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, wurde mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Eppler

3. Petition 17/2722 betr. Jobcenter Stuttgart, Ablehnungsbescheid

Die Petenten wenden sich gegen die Höhe des bewilligten Bürgergeldes. Sowohl der Regelsatz als auch die Kosten für Unterkunft wären aus ihrer Sicht zu niedrig.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Petenten beziehen Bürgergeldleistungen durch das Jobcenter der Stadt S.

Die Petenten lebten Anfang 2023 jeweils in einer Einrichtung des betreuten Wohnens in S. Die Wohnungssuche führte zu einem Mietangebot für ein WG-Zimmer in S. Da es sich um die Unterkunft für zwei Personen handelt, hat das Jobcenter der Stadt S. die Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von insgesamt 741,30 Euro (641,30 Euro Kaltmiete, 100 Euro Nebenkosten) anerkannt. Zum 1. Juli 2023 zogen die Petenten in das gut 26 qm große, komplett möblierte Zimmer in der WG. Ab 1. August 2023 wurden die Petenten als Bedarfsgemeinschaft geführt.

Am 7. August 2023 erkundigte sich die Petentin danach, ob wegen des Umgangs mit ihrem Kind ein weiteres Zimmer in der WG angemietet werden könne. Das Kind der Petentin ist untergebracht, eine Regelung mit dem Jugendamt zum Umgang konnte die Petentin nicht vorlegen. Auch auf Rückfrage wurden dem Jobcenter der Stadt S. keinerlei Unterlagen vorgelegt, sodass eine weitere Kostenübernahme abgelehnt wurde.

Der Petentin wurde mitgeteilt, dass bis zur Mietobergrenze für 2 Personen (670,00 Euro kalt) die Kosten übernommen würden; insoweit hätten die Petenten sich mit der Vermieterin auseinanderzusetzen, ob dafür die Überlassung eines zweiten Zimmers denkbar sei.

Am 7. Dezember 2023 teilte die Petentin dem Jobcenter der Stadt S. mit, sie wolle mit ihrem Lebensgefährten in eine etwas größere Wohnung im gleichen Haus, die ebenfalls von ihrer derzeitigen Vermieterin vermietet werde, umziehen. Als Grund gab sie an, dass die WG derzeit allein von den Petenten bewohnt sei und dadurch die Klärung anstehender Konflikte erschwert würde, weil man sich nicht gut aus dem Weg gehen könne.

Dem Umzug wurde seitens des Jobcenters der Stadt S. nicht zugestimmt, da die Wohnung sowohl hinsichtlich der Kaltmiete als auch der Nebenkosten um 128,70 Euro teurer war und die Erforderlichkeit des Umzugs nicht festgestellt werden konnte. Trotz fehlender Zustimmung zogen die Petenten um.

Ein entsprechender Ablehnungsbescheid im Hinblick auf die volle Übernahme der Kosten der Unterkunft und Heizung wurde am 8. Januar 2024 erlassen, nachdem bereits vorab telefonisch am 7. Dezember 2023 der Petentin das Ergebnis der Prüfung mitgeteilt worden war.

Gegen den Bescheid legte die Vermieterin mit Vollmacht der Petentin am 25. Januar 2024 Widerspruch ein; dies, nachdem die Petentin noch am 10. Januar 2024 mitgeteilt hatte, dass die Wohnung in einem untragbaren Zustand sei und die Vermieterin sich übergriffig verhalte, das Mietobjekt z. B. ohne Ankündigung willkürlich betrete. Dies hatte die Petentin auch ihrer Sozialarbeiterin gegenüber angegeben. Die Petentin gibt nunmehr an, Grund für den Umzug sei gewesen, dass sowohl sie als auch ihr Lebensgefährte ihre jeweiligen Kinder zu sich nehmen wollten. Dieser Grund wurde erstmals im Widerspruchsverfahren genannt, Unterlagen des Jugendamtes liegen nach wie

vor nicht vor. Über den Widerspruch ist noch nicht entschieden.

Der Außendienst des Jobcenters S. konnte bei einem Hausbesuch am 13. Februar 2024 feststellen, dass es sich bei der Wohnung lediglich um eine 1-Zimmer-Wohnung mit Schimmelproblematik handelt, sodass auch hier eine Betreuung eines Kindes, geschweige denn zweier Kinder, nicht möglich scheint.

Aktuell erhalten die Petenten Bürgergeldleistungen in Höhe von insgesamt 1 753,30 Euro monatlich (jeweils Regelbedarf in Höhe von 506 Euro sowie Kosten der Unterkunft und Heizung in Höhe von 741,30 Euro).

Bewertung:

Das Jobcenter der Stadt S. gewährt den Petenten aktuell einen Regelbedarf in Höhe von jeweils 506 Euro. Dies entspricht den gesetzlichen Vorgaben aus § 20 Absatz 4 Sozialgesetzbuch II (SGB II) in Verbindung mit der aktuellen Regelbedarfs-Fortschreibungsverordnung. Zwei Partner einer Bedarfsgemeinschaft, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erhalten den Betrag in Höhe der Regelbedarfsstufe 2 von jeweils 506 Euro.

Einen Regelbedarf in Höhe von 563 Euro erhalten entgegen der Auffassung der Petenten nur Alleinstehende.

Bedarfe für Unterkunft und Heizung werden nach § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II in tatsächlicher Höhe anerkannt, soweit sie angemessen sind. Bei einem Umzug während des Leistungsbezugs gilt allerdings nach § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II folgendes: Erhöhen sich nach einem nicht erforderlichen Umzug die Aufwendungen für Unterkunft und Heizung, wird nur der bisherige Bedarf anerkannt. Die Regelung zielt darauf ab, Kostensteigerungen zu Lasten des Leistungsträgers zu begegnen, die durch einen vermeidbaren Umzug der Leistungsberechtigten entstehen.

Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) ist die Prüfung der Erforderlichkeit eines Umzugs in zwei Schritten daran zu messen, ob der Auszug aus der bisherigen Wohnung notwendig oder aus sonstigen Gründen erforderlich ist und, ob sich die Kosten gerade der von dem Hilfebedürftigen gewählten neuen Wohnung in Ansehung der Erforderlichkeit eines Umzugs als angemessen darstellen. Allein plausible, nachvollziehbare und verständliche Gründe genügen nicht. Für den Umzug müssen gewichtige Gründe, wie z. B. bessere Integrationschancen, Erkrankungen oder Änderungen der familiären Situation, vorliegen.

Die Petenten haben im laufenden Widerspruchsverfahren die Betreuung ihrer jeweiligen Kinder als Umzugsgrund angegeben. Allerdings haben sie bislang dem Jobcenter keine Nachweise vorgelegt, dass tatsächlich jeweils ein Umgangsrecht mit den Kindern besteht, welches auch wahrgenommen wird. Darüber hinaus hat das Jobcenter der Stadt S. bei einem Hausbesuch festgestellt, dass sich die neue Wohnung auch objektiv aufgrund der Größe und des Zustandes nicht

eignet, um dort Kinder zu betreuen. Die Erforderlichkeit des Umzugs aufgrund eines gewichtigen Grundes ist folglich bislang nicht seitens der Petenten nachgewiesen worden.

Demgemäß ist die Entscheidung des Jobcenters der Stadt S. nicht zu beanstanden. Die Kosten der Unterkunft und Heizung haben sich nach einem nicht erforderlichen Umzug um 128,70 Euro erhöht. Nach § 22 Absatz 1 Satz 6 SGB II sind daher nur die bisher anerkannten Kosten zu übernehmen.

Eine rechtsfehlerhafte Auslegung der maßgeblichen bundesgesetzlichen Regelungen oder ein fehlerhaft ausgeübtes Ermessen sind nicht ersichtlich, insoweit besteht nicht das Erfordernis bzw. keine Möglichkeit aufsichtsrechtlicher Maßnahmen.

Die Entscheidungen des Jobcenters der Stadt S. erweisen sich als rechtmäßig und sind nicht zu beanstanden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

4. Petition 17/2731 betr. Beschwerde über eine Mitarbeiterin der Stadt

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen das Verhalten einer Mitarbeiterin des Gemeindevollzugsdienstes beim Ordnungsamt der Stadt. Da die Mitarbeiterin mit einem „ostdeutschen Dialekt“ gesprochen habe, stelle sich aufgrund „einer besorgniserregenden politischen Situation“ in einigen ostdeutschen Ländern die Frage, ob die Mitarbeiterin aus einem dieser Länder stamme und ob diese vor der Einstellung in den öffentlichen Dienst entsprechend (z. B. durch das Landesamt für Verfassungsschutz) überprüft worden sei.

II. Sachverhalt

Der Petent wurde am 31. Januar 2024 um 10:53 Uhr von einer Gemeindevollzugsbediensteten der Stadt verwarnet, da er mit seinem Kraftfahrzeug das Zeichen 267 missachtet hatte und in verkehrter Richtung in eine Einbahnstraße eingefahren war.

Daraufhin hat sich der Petent mit E-Mail ebenfalls vom 31. Januar 2024 an den Oberbürgermeister der Stadt gewandt und sich über das Verhalten der Mitarbeiterin beschwert.

Nachdem er auf seiner Parkplatzsuche ein Verkehrszeichen „Einbahnstraße“ versehentlich nicht erkannt bzw. beachtet habe, sei er von einer unfreundlichen und auffallend unhöflichen Mitarbeiterin der Stadt angesprochen worden. Er habe hierbei einen „ostdeutschen Dialekt“ gehört und sich noch gedacht, wo er

denn nun gelandet sei, da die „DDR“ doch nicht mehr existieren würde. Die Mitarbeiterin habe keinen Tagesgruß geäußert oder Ihren Namen genannt, sondern lediglich mitgeteilt, dass er eine Verwarnung erhalten werde und sofort umdrehen solle. Er habe in Sachen grundlegende Höflichkeitsformen auf einen Diskurs mit dieser Person verzichtet, würde aber davon ausgehen, dass ein „unhöflicher DDR-Slang“ in der Stadt nicht angebracht sei und bitte daher um Überprüfung der Angelegenheit. Aus seiner Sicht seien hier Schulungen in Sachen Anstand und höfliche Kommunikation mit dem Bürger hilfreich.

Der Oberbürgermeister der Stadt hat dem Petenten am 31. Januar 2024 umgehend persönlich per E-Mail geantwortet. Er hat hierbei sein Bedauern ausgedrückt, dass der Petent den Kontakt mit der Mitarbeiterin des Ordnungsamtes als unhöflich empfunden hat. Dem Petenten wurde mitgeteilt, dass dessen Hinweis entsprechend weitergegeben würde.

Die Nachricht des Petenten wurde von der Stadt zum Anlass genommen, die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nochmals darauf hinzuweisen, dass einem freundlichen Umgang sowie einem freundlichen Auftreten gegenüber allen Bürgerinnen und Bürgern, gegenüber allen Besucherinnen und Besuchern in der Stadt eine hohe Bedeutung beigemessen wird.

Mit E-Mail vom 1. Februar 2024 hat der Petent den Vorgang auch dem Regierungspräsidium als Rechtsaufsichtsbehörde der Stadt zur Kenntnisnahme vorgelegt. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Unterlagen sah das Regierungspräsidium keinen Anlass für ein weiteres Tätigwerden; von einer Antwort an den Petenten wurde daher abgesehen.

Aufgrund von seiner Ansicht nach „radikalen Ausspracheformen“ stellt der Petent die Gesinnung der Mitarbeiterin infrage. Er wolle zwar niemanden etwas unterstellen, äußert aber doch einen Verdacht auf rechtsradikale Tendenzen. Er wolle nicht, dass Rechtsradikale oder Rechtsextreme im öffentlichen Dienst tätig sind und bemängelt, dass die Stadt nicht weiter tätig wurde.

III. Rechtliche Würdigung

Die Voraussetzungen für eine schriftliche Verwarnung des Petenten lagen gemäß § 41 Absatz 1 i. V. m. Anlage 2, § 49 Absatz 3 Nummer 4 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); § 24 Absatz 1 und Absatz 3 Nummer 5 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG), lfd. Nr. 142a des Bußgeldkatalogs (BKat) vor, da dieser am 31. Januar 2024 im Stadtgebiet unstrittig eine Einbahnstraße entgegen der Fahrtrichtung befahren hatte. Jedenfalls wurden seitens des Petenten keine Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Verwarnung vorgetragen.

Nach Artikel 3 Absatz 3 des Grundgesetzes (GG) darf niemand wegen seines Geschlechtes, seiner Abstammung, seiner Rasse, seiner Sprache, seiner Heimat und Herkunft, seines Glaubens, seiner religiösen oder politischen Anschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.

In § 3 Absatz 1.1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst für den Bereich Verwaltung (TVöD-V) ist geregelt, dass sich Beschäftigte bei Arbeitgebern, in deren Aufgabenbereichen auch hoheitliche Tätigkeiten wahrgenommen werden, durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlich demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen müssen. Durch die Unterschrift des Arbeitsvertrages wird die durch Regelung im TVöD-V vorgegebene politische Treupflicht kraft einzelvertraglicher Bezugnahme zum Vertragsbestandteil und damit zu einer arbeitsvertraglichen Pflicht.

Bei der Stadt werden im Rahmen der Personaleinstellung die als erforderlich erachteten Nachweise grundsätzlich verlangt. Für eine verdachtsunabhängige Prüfung der Verfassungstreue durch Abfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz bei Einstellung in den öffentlichen Dienst existiert keine rechtliche Grundlage. In Achtung des Grundgesetzes können weder Heimat und Herkunft noch Sprache Anlass dafür geben, dass Unterlagen über das übliche Maß hinaus angefordert oder sonstige weitergehende Überprüfungen vorgenommen werden.

Die Stadt unterliegt der Rechtsaufsicht des Regierungspräsidiums als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Nach § 118 Absatz 1 und 2 Gemeindeordnung (GemO) beschränkt sich die Rechtsaufsicht darauf, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung sicherzustellen. Gesichtspunkte der Zweckmäßigkeit des kommunalen Handelns sind einer Überprüfung durch die Rechtsaufsicht grundsätzlich entzogen. Im Ergebnis der Prüfung sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, die ein Einschreiten als Rechtsaufsichtsbehörde rechtfertigen würden.

Ein anderer als der ortstübliche Dialekt oder die Herkunft aus einem anderen Bundesland rechtfertigen keinesfalls den Generalverdacht auf rechtsradikale oder rechtsextreme Einstellungen. Auch die vom Petenten als unhöflich wahrgenommenen Umgangsformen der Mitarbeiterin allein legen einen solchen Verdacht nicht nahe. Anhaltspunkte dafür, dass sich die Mitarbeiterin der Stadt nicht zur freiheitlich demokratischen Grundordnung bekennt, sind dem Vortrag des Petenten nicht zu entnehmen und auch nicht ersichtlich. Das wegen des erhobenen Generalverdachts seinerseits frag- und kritikwürdige Anliegen des Petenten entbehrt somit jeder rechtlichen Grundlage.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Heitlinger

5. Petition 17/2436 betr. Beschwerde über einen Mitarbeiter des Jobcenters

Der Petent wendet sich gegen einen Aufhebungs- und Rückforderungsbescheid des Jobcenters für den Zeitraum Oktober 2023.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Der Petent, seine Ehefrau sowie drei gemeinsame Kinder bezogen seit September 2016 Leistungen nach dem SGB II vom Jobcenter.

Der Petent teilte dem Jobcenter am 11. September 2023 mit, ab Oktober 2023 nach Nordrhein-Westfalen umzuziehen.

Aufgrund eines Eingabefehlers zahlte das Jobcenter dennoch für den Petenten und seine Familie am 26. September 2023 Unterkunftskosten für den Monat Oktober 2023 in Höhe von 1 701,48 Euro aus. Dabei wurden diese an die Stadtkasse ausbezahlt, da der Petent und seine Familie in der Vergangenheit in die städtische Notunterkunft eingewiesen worden waren.

Mit Rückforderungs- und Aufhebungsbescheid vom 17. Oktober 2023 forderte das Jobcenter den Petenten sowie dessen Ehefrau auf, die Leistungen für Unterkunft für den Monat Oktober 2023 in Höhe von insgesamt 1 701,48 Euro zurückzuerstatten. Ab Oktober 2023 sei das Jobcenter am neuen Wohnort zuständig.

Dem hiergegen erhobenen Widerspruch des Petenten hat das Jobcenter mit Abhilfebescheid vom 23. November 2023 vollständig stattgegeben. Der Petent und seine Familie hätten die fehlerhafte Entscheidung nicht erkennen können, daher sei dem Widerspruch stattzugeben.

Das Petitionsverfahren ist in der Sache nach Stattgabe des Widerspruchs erledigt. Das Jobcenter hat den Aufhebungs- und Rückzahlungsbescheid für die Unterkunftskosten für Oktober 2023 aufgehoben. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht damit nicht mehr.

Dem Begehren des Petenten ist nach Erlass des Abhilfebescheides entsprochen worden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Herkens

6. Petition 17/2477 betr. Ärztliche Prüfung, Vergütung

1. Gegenstand der Petition:

Der Petent begehrt für die von ihm erbrachte Aufsicht der ärztlichen Prüfung im März 2023, im April 2023, im August und im Oktober 2023 die Auszahlung der Vergütung. Bis zur Einreichung der Petition im November 2023 habe er keinerlei Vergütung vom Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) erhalten. Auch andere Aufsichtspersonen sollen bisher für ihre Tätigkeit noch keine Vergütung erhalten haben.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent beaufsichtigt regelmäßig ärztliche Prüfungen, so auch in den von ihm benannten Zeiträumen. Er erhält hierfür in Abhängigkeit von den erbrachten Aufsichtsstunden eine Vergütung, welche durch das LBV erfolgt.

Der Petent hat einen Anspruch auf Vergütung der von ihm erbrachten Aufsichtsstunden.

Die Auszahlung der Vergütungen für die Prüfungsaufsichten im März und April 2023 sind durch eine Fehleingabe der zuständigen Bearbeitung beim LBV unterblieben. Die Zahlungen wurden inzwischen veranlasst und es wurde umgehend nach Eingang der Petition eine Abschlagszahlung ausbezahlt. Eine Entschuldigung durch das LBV wurde ausgesprochen.

Für die Prüfungsaufsichten im August und Oktober 2023 wurden mittlerweile von der zuständigen personalverwaltenden Dienststelle die für eine Auszahlung notwendigen Daten übermittelt. Der Petent erhielt die Vergütung hierfür Ende Dezember 2023 im Rahmen der regulären monatlichen Entgeltauszahlungen für alle Beschäftigten des Landes ausbezahlt.

Das LBV hat erstmals durch die Petition davon Kenntnis erlangt, dass die Zahlung für die Prüfungen im März und April irrtümlich unterblieben sind und die Zahlungen für August und Oktober 2023 ausstanden. Wäre dies bereits früher durch Nachfragen des Petenten oder der zuständigen Dienststelle beim LBV bekannt gewesen, wären die ausstehenden Vergütungen umgehend ausbezahlt worden.

3. Ergebnis:

Alle Vergütungen der aufsichtsführenden Personen bei den vom Petenten benannten Prüfungsterminen, die dem LBV von den personalverwaltenden Dienststellen zur Auszahlung gemeldet wurden, sind in Abhängigkeit des Meldedatums beim LBV im Laufe des Jahres 2023 ausbezahlt worden.

Das LBV hat die vorliegende Petition zum Anlass genommen, alle mit der Abrechnung von Aufsichtstätigkeiten befassten Bearbeiter hinsichtlich dieser Thematik zu sensibilisieren und erneut zu schulen.

Beschlussempfehlung:

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Auszahlung, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

7. Petition 17/2610 betr. Erteilung von Auskünften, Widerspruch

I. Gegenstand der Petition:

Der Petent wendet sich mit Schreiben vom 15. Januar 2024 an den Petitionsausschuss mit der Bitte, sich dafür zu verwenden, dass ihm die Stadtverwaltung den Namen des Eigentümers eines benachbarten Grundstücks mitteilen oder seine Bitte an die zuständige Stelle weiterleiten möge.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Petent ist Eigentümer eines Hausgrundstücks. An dieses Grundstück grenzen mehrere Grundstücke an, u. a. ein Flurstück, auf welchem sich nach Angaben des Petenten mehrere morsche Bäume befinden.

Im Dezember 2023 stellte der Petent fest, dass ein dicker und etwa sechs Meter langer Ast vom Baum des Nachbarflurstücks abgebrochen und auf sein Grundstück gefallen war. Dabei sei der Zaun beschädigt worden.

Der Petent hat sich an die zuständige Stadtverwaltung gewandt, um die Adressdaten des Eigentümers des ursächlichen Nachbargrundstücks ausfindig zu machen. Eine Mitarbeiterin des dortigen Liegenschaftsamts habe den Petenten an das Grundbuchamt verwiesen.

Daraufhin hat der Petent Widerspruch dagegen eingelegt, dass ihm diese Auskunft versagt wurde. Er ist der Ansicht, dass die Auskunft von der Stadt erteilt werden müsse oder, dass die Stadt das Auskunftsersuchen an die zuständige Stelle weiterzuleiten habe.

2. Beurteilung des Falls, insbesondere rechtliche Würdigung

Nach § 4 Absatz 1 Vermessungsgesetz Baden-Württemberg (VermG) weist das Liegenschaftskataster durch eine am Grundeigentum ausgerichtete Einteilung von Grund und Boden die Liegenschaften und deren Entwicklung nach. In ihm werden Informationen über die Liegenschaften und deren Eigenschaften, öffentlich-rechtliche Festlegungen sowie Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Eigentumsverhältnisse geführt. Insbesondere sind die Angaben des Liegenschaftskatasters maßgebend für die Festlegung der Flurstücksgrenzen.

Nach § 4 Absatz 2 VermG ist das Liegenschaftskataster das amtliche Verzeichnis der Grundstücke gemäß § 2 Absatz 2 der Grundbuchordnung.

Die Führung des Liegenschaftskatasters sowie die Übermittlung von Geobasisinformationen des Liegenschaftskatasters gehören zum Aufgabenbereich der unteren Vermessungsbehörde (§ 8 Absatz 1 VermG). Nach § 7 Absatz 2 fungieren die unteren Verwaltungsbehörden als untere Vermessungsbehörden.

Das Ministerium für Landesentwicklung und Wohnen kann einer Gemeinde die Aufgaben einer unteren Vermessungsbehörde als Pflichtaufgabe nach Weisung zur Erledigung durch eine städtische Vermessungsdienststelle übertragen (§ 10 Absatz 1 VermG).

Geobasisinformationen dürfen auf Antrag übermittelt werden, soweit nicht eine Rechtsvorschrift eine Übermittlung oder Veröffentlichung von Amts wegen vorschreibt. Angaben zu den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten dürfen dann übermittelt werden, wenn der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis dieser Informationen darlegen kann (§ 2 Absatz 3 VermG).

Das Grundbuch ist ein amtliches Verzeichnis, in dem die Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte sowie die hieran bestehenden Eigentumsverhältnisse und die damit verbundenen Rechte und Belastungen geführt werden. Es enthält somit den Nachweis der Rechtsverhältnisse an den Grundstücken und genießt öffentlichen Glauben.

Zusammen sichern Grundbuch und Liegenschaftskataster mit ihren Angaben das Eigentum im Land.

Im Liegenschaftskataster werden Anrede, Familienname oder Name der juristischen Person, Vorname(n), Namensbestandteil, Akademischer Grad, Geburtsname, Geburtsdatum und Sterbedatum zum Eigentümer von Grundstücken, die im Grundbuch gebucht sind, nachrichtlich geführt. Adressdaten von Eigentümern werden im Liegenschaftskataster grundsätzlich nicht geführt.

Das vom Petenten aufgesuchte bzw. angeschriebene Liegenschaftsamt der Stadt ist keine untere Vermessungsbehörde im Sinne von § 10 VermG und damit zur Führung des Liegenschaftskatasters nicht befugt. Der Verweis der Mitarbeiterin auf die Zuständigkeit des Grundbuchamts ist daher nicht zu beanstanden.

Ein Antrag des Petenten auf Einsichtnahme zu seinem Flurstück bei der unteren Vermessungsbehörde des Landkreises aus dem Jahr 2023 ist nicht bekannt.

III. Ergebnis

Gemäß § 12 Absatz 1 der Grundbuchordnung ist die Einsichtnahme in das Grundbuch bei Darlegung des berechtigten Interesses, welches in der petitionsgegenständlichen Angelegenheit gegeben ist, gestattet. Entsprechend den Schilderungen des Petenten wäre nach § 2 Absatz 3 VermG das berechtigte Interesse im Falle der Antragstellung gegenüber der unteren Ver-

messungsbehörde beim Landratsamt gegeben, sodass der Petent auch Einsicht nehmen könnte.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte: Hörner

8. Petition 17/2629 betr. Überprüfung von Steuerbescheiden

Der Petent begehrt eine Prüfung der gegen ihn und seine Ehefrau ergangenen Einkommensteuerbescheide 2020 bis 2022 im Hinblick auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2021, Aktenzeichen VIII R 4/18. Der Petent macht geltend, dass das Finanzamt die Grundsätze dieses Urteils bei den Steuerfestsetzungen hätte berücksichtigen müssen. Ihm selbst sei das Urteil erst Ende 2023 bekannt geworden. Zudem sei ihm wegen der bereits abgelaufenen Einspruchsfristen vom Finanzamt keine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand angeboten worden. Schließlich fehle dem zuletzt vom Finanzamt übersandten Schreiben eine Rechtsmittelbelehrung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

1. Sachverhalt

Der Petent ist verheiratet und wird gemeinsam mit seiner Ehefrau zur Einkommensteuer veranlagt.

Einkommensteuerfestsetzung 2020

Die Ehefrau des Petenten bezog im Jahr 2020 unter anderem zwei Altersrenten aus dem Ausland. Auch erhielt sie Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge von der A. Pensionskasse von 56 089,61 Euro. Über diese Zahlung informierte die A. Pensionskasse die Steuerverwaltung mit einer elektronischen Rentenbezugsmitteilung.

In der Einkommensteuererklärung für 2020 gaben der Petent und seine Ehefrau die Altersrenten aus dem Ausland als auch die Leistungen der A. Pensionskasse an. Für die Leistungen der betrieblichen Altersvorsorge erfolgte die Eintragung in dem für Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag, einem Pensionsfonds, einer Pensionskasse oder einer Direktversicherung vorgesehenen Feld. Mit Bescheid vom 20. Januar 2022 wurden die Leistungen der A. Pensionskasse als sonstige Einkünfte in voller Höhe besteuert.

Der Petent und seine Ehefrau stellten mit Schreiben vom 23. Januar 2022 beim Finanzamt einen Antrag auf sogenannte schlichte Änderung des Einkommensteuerbescheids für 2020. Mit dem Antrag beanstandeten sie die steuerliche Behandlung einer der beiden von der Ehefrau bezogenen Altersrenten aus dem Ausland.

Das Finanzamt teilte dem Petenten am 22. Februar 2022 telefonisch mit, dass die Berücksichtigung des Antrags zu einer Erhöhung der Einkommensteuer für 2020 führen würde. Daraufhin nahm der Petent mit E-Mail vom gleichen Tag den Antrag zurück.

Einkommensteuerfestsetzungen 2021

Im Jahr 2021 erhielt die Ehefrau weiterhin Zahlungen aus den zwei Altersrenten aus dem Ausland. In der Einkommensteuererklärung für 2021 wurde für die erste Rente ein Betrag von 810 Euro und für die zweite Rente ein Betrag von 2 123 Euro angegeben. Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge wurden – anders als für das Jahr 2020 – nicht erklärt; auch liegt dem Finanzamt keine elektronische Rentenbezugsmitteilung über entsprechende Leistungen vor.

Die beiden Rentenzahlungen behandelte das Finanzamt im Einkommensteuerbescheid entsprechend den Angaben in der Steuerklärung als steuerfreien Bezug. Diese erhöhten aufgrund des Progressionsvorbehalts jedoch in gewissem Umfang den Steuersatz. Zusätzlich berücksichtigte das Finanzamt bei einer der beiden Renten einen steuerpflichtigen Rentenbezug in Höhe des Ertragsanteils. Das Finanzamt ermittelte diesen Ertragsanteil mit 18 % von 2 123 Euro, also 382 Euro. Diese zusätzliche steuerliche Berücksichtigung des Ertragsanteils wurde im Steuerbescheid nicht erläutert.

Gegen den Bescheid erhoben der Petent und seine Ehefrau keine Einwendungen.

Einkommensteuerfestsetzungen 2022

In der Einkommensteuererklärung für 2022 gaben der Petent und seine Ehefrau unter anderem die beiden Altersrenten aus dem Ausland an. Wie im Jahr 2021 enthielt die Steuererklärung keine Leistungen aus einer betrieblichen Altersvorsorge; auch liegt dem Finanzamt keine elektronische Rentenbezugsmitteilung über entsprechende Leistungen vor.

Das Finanzamt behandelte die beiden Zahlungen aus dem Ausland im Steuerbescheid als steuerfrei und erhöhte den Steuersatz aufgrund des Progressionsvorbehalts. Anders als im Vorjahr wurde der Ertragsanteil einer dieser Renten nicht zusätzlich als steuerpflichtiger Rentenbezug erfasst.

Gegen diesen Bescheid erhoben der Petent und seine Ehefrau ebenfalls keine Einwendungen.

Schreiben des Petenten und seiner Ehefrau vom 22. Dezember 2023

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2023 baten der Petent und seine Ehefrau das Finanzamt um Überprüfung ihrer Einkommensteuerbescheide in Bezug auf die steuerliche Behandlung der Leistungen aus dem vor dem Jahr 2005 abgeschlossenen Altersvorsorgevertrag unter Verweis auf das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2021 (Aktenzeichen: VIII R 4/18).

Antwortschreiben des Finanzamts vom 15. Januar 2024

Mit Schreiben vom 15. Januar 2024 stellte das Finanzamt dem Petenten und seiner Ehefrau seine rechtliche Einschätzung dar. Insbesondere führte das Finanzamt aus, dass laut den elektronisch übermittelten Daten ausschließlich im Jahr 2020 eine Auszahlung von 56 089,61 Euro erfolgt sei. Da der Bescheid für das Jahr 2020 bereits am 20. Januar 2022 ergangen und der Antrag somit außerhalb der Rechtsbehelfsfrist von einem Monat gestellt worden sei, unterbliebe eine Prüfung des genannten Bundesfinanzhofurteils. Selbst wenn das Urteil auf den vorliegenden Fall anwendbar wäre, sei keine Änderung mehr möglich. Das Schreiben enthält keine Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Rechtliche Würdigung

Das Schreiben des Petenten und seiner Ehefrau vom 22. Dezember 2023 stellt jeweils einen Einspruch gegen die Einkommensteuerbescheide für 2020 bis 2022 dar.

Denn: Der Petent und seine Ehefrau bitten mit diesem Schreiben um Überprüfung der Einkommensteuerbescheide. Aus Gründen des effektiven Rechtsschutzes ist dieses Schreiben als Einspruch jeweils gegen die Einkommensteuerbescheide 2020 bis 2022 auszulegen. Dabei kommt es nicht darauf an, dass das Schreiben selbst nicht als Einspruch bezeichnet wird.

Über diese Einsprüche hat das Finanzamt bisher nicht entschieden. Insbesondere stellt das Antwortschreiben des Finanzamts vom 15. Januar 2024 keine Einspruchsentscheidung dar. Denn mit diesem Schreiben erläutert das Finanzamt dem Petenten und seiner Ehefrau lediglich die Rechtslage. Das stellt jedoch keine abschließende Entscheidung des Finanzamts dar. Vielmehr ging es dem Finanzamt darum, eine erste Einschätzung abzugeben. Das zeigt sich auch daran, dass das Finanzamt das Schreiben nicht mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen hat.

Ist über die Einsprüche also nicht entschieden, befindet sich der Petent und seine Ehefrau zunächst noch im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren. Gegen die vom Finanzamt noch zu treffende Einspruchsentscheidung steht dem Petenten und seiner Ehefrau – bei Bedarf – der Rechtsweg zu den Finanzgerichten offen.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens wird das Finanzamt insbesondere die Einspruchsfrist zu prüfen haben. Zwar haben der Petent und seine Ehefrau die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Steuerbescheide 2020 bis 2022 versäumt. Hinsichtlich des Einspruchs gegen den Steuerbescheid 2021 wird das Finanzamt dem Petenten nach dem derzeitigen Sachstand eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren haben; bei den Steuerbescheiden 2020 und 2022 wird eine solche Wiedereinsetzung nicht in Betracht kommen.

Das ergibt sich aus Folgendem:

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2020

Der Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2020 hätte bis zum 24. Februar 2022 eingelegt werden müssen. Denn der Bescheid datiert vom 20. Januar 2022 und gilt grundsätzlich am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Da der 23. Januar 2022 ein Sonntag war, erfolgte die Bekanntgabe am 24. Januar 2022. Die Einspruchsfrist beträgt einen Monat. Die Einspruchsfrist endete vorliegend mit Ablauf des 24. Februar 2022, der Einspruch wurde jedoch erst am 22. Dezember 2023 – und damit verspätet – eingelegt.

Eine sogenannte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand – mit der Folge, dass der Einspruch als fristgemäß eingelegt gilt – kommt für den Einkommensteuerbescheid 2020 nicht in Betracht. Denn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen, wenn seit dem Ende der versäumten Frist ein Jahr verstrichen ist. Das ist hier der Fall, da die Einspruchsfrist am 24. Februar 2022 endete und der Einspruch erst am 22. Dezember 2023 erhoben wurde.

Da der Einspruch verspätet erhoben wurde und auch keine Korrekturvorschrift eine Änderung des Einkommensteuerbescheids ermöglicht, kommt eine Berücksichtigung des Bundesfinanzhofurteils nicht in Betracht.

Entgegen der Auffassung des Petenten war das Finanzamt auch nicht verpflichtet, dem Petenten eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand anzubieten. Denn das Gesetz sieht ausdrücklich vor, dass derjenige, der eine gesetzliche Frist versäumt, einen Antrag auf Wiedereinsetzung stellen und die versäumte Handlung nachholen muss. Ist die versäumte Handlung nachgeholt worden, kann Wiedereinsetzung auch ohne Antrag gewährt werden.

Lediglich ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass das Finanzamt auch nicht verpflichtet war, bei Erlass des Steuerbescheids das Urteil des Bundesfinanzhofs zu prüfen. Denn zum einen wirkt das Urteil nur zwischen den Parteien des konkreten Rechtsstreits. Und zum anderen ist das Urteil auch nicht im Bundessteuerblatt Teil II veröffentlicht, sodass es über den entschiedenen Einzelfall hinaus nicht allgemein anwendbar ist.

Im Übrigen betrifft das Urteil des Bundesfinanzhofs vom 1. Juli 2021 – VIII R 4/18 die steuerliche Behandlung von Zahlungen aus einer vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen privaten Rentenversicherung mit Kapitalwahlrecht. Dieses Urteil ist damit auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar. Denn der Petent hat keine Zahlungen aus einem privaten Rentenversicherungsvertrag erhalten, sondern Leistungen aus einer betrieblichen Altersversorgung.

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2021

Der Einkommensteuerbescheid 2021 ist auf den 11. April 2023 datiert. Daher gilt er drei Tage später, also am 14. April 2023 als bekannt gegeben. Damit

endete die einmonatige Einspruchsfrist grundsätzlich am 14. Mai 2023. Da dies ein Sonntag ist, endet die Einspruchsfrist am 15. Mai 2023. Der Einspruch am 22. Dezember 2023 erfolgte damit nicht innerhalb der Einspruchsfrist.

Allerdings sind die Voraussetzungen für eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand erfüllt:

Der Petent und seine Ehefrau waren ohne Verschulden verhindert, die Einspruchsfrist einzuhalten. Denn in dem Bescheid für 2021 behandelte das Finanzamt die beiden Rentenzahlungen aus dem Ausland erklärungsgemäß als steuerfreie Bezüge, die den Steuersatz aufgrund des Progressionsvorbehalts jedoch erhöhen. Zugleich erfasste das Finanzamt abweichend von der Steuererklärung eine der beiden Renten zusätzlich mit dem Ertragsanteil als steuerpflichtigen Rentenbezug. Da das Finanzamt diese Abweichung von den erklärten Angaben im Bescheid nicht begründete, war dem Petenten und seiner Ehefrau die rechtzeitige Einlegung des Einspruchs nicht möglich. Daher gilt die Versäumung der Einspruchsfrist als nicht verschuldet.

Da der Petent und seine Ehefrau den Einspruch zudem am 22. Dezember 2023 bereits eingelegt haben, wird das Finanzamt diesbezüglich Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren haben.

Im Rahmen des Einspruchsverfahrens wird das Finanzamt von der Besteuerung des Ertragsanteils in Höhe von 382 Euro absehen, da diese rechtswidrig ist. Das ergibt sich im Wesentlichen aus folgenden Überlegungen:

Das Besteuerungsrecht der beiden Altersrenten aus dem Ausland steht nach dem Doppelbesteuerungsabkommen der beiden Länder dem ausländischen Staat zu. Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, werden die Rentenzahlungen in Deutschland in voller Höhe steuerfrei gestellt und erhöhen dann in einem zweiten Schritt in Höhe des Ertragsanteils den Steuersatz aufgrund des Progressionsvorbehalts.

Da die Rentenzahlungen steuerfrei sind, erfolgte die Besteuerung der 382 Euro im Steuerbescheid zu Unrecht. Dies wird das Finanzamt im Rahmen des Einspruchsverfahrens richtigzustellen haben.

Eine Überprüfung der Leistungen der A. Pensionskasse in dem Einspruchsverfahren gegen den Einkommensteuerbescheid für 2021 kommt hingegen nicht in Betracht, da die Petentin diese Zahlungen bereits im Jahr 2020 erhalten hat.

Einspruch gegen den Einkommensteuerbescheid 2022

Gegen den Einkommensteuerbescheid für 2022 war bis zum 23. November 2023 ein Einspruch zu erheben. Denn der Einkommensteuerbescheid 2022 datiert vom 20. Oktober 2023, sodass er am 23. Oktober 2023 als bekannt gegeben gilt. Damit endete die einmonatige Einspruchsfrist mit Ablauf des 23. November 2023. Der Einspruch am 22. Dezember 2023 erfolgte damit nicht innerhalb der Einspruchsfrist.

Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kommt nicht in Betracht. Soweit der Petent vorträgt, dass er erst Ende 2023 von der oben genannten Entscheidung des Bundesfinanzhofs Kenntnis erlangt habe, rechtfertigt das keine Wiedereinsetzung. Denn bei einem Irrtum über die steuerliche Beurteilung erfolgt die Fristversäumnis nicht ohne Verschulden.

Beschlussempfehlung:

Soweit das Finanzamt im Rahmen des noch nicht abgeschlossenen Einspruchsverfahrens über eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach Maßgabe der obigen Grundsätze zu entscheiden hat und sodann den Einkommensteuerbescheid 2021 ändern wird, wird die Petition für erledigt erklärt. Darüber hinaus kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 17/2772 betr. Aufsicht und Kontrolle von Glücksspiel

I. Gegenstand der Petition

Mit seiner Petition wendet sich der Petent nach wie vor gegen die aus seiner Sicht unrechtmäßige Unterbrechung seines Roulette-Automatenspiels am Spieltag des 4. März 2023 in der Spielbank Stuttgart und ihm hierdurch entgangene Folgegewinne.

II. Sachverhalt

Hinsichtlich des Sachverhalts wird vollumfänglich auf die vorangegangene Petition 17/2395 (vgl. Drucksache 17/6281, Ifd. Nr. 6) verwiesen.

III. Rechtliche Würdigung

Anhaltspunkte dahingehend, dass die Sperrung des Roulette-Terminals für die Dauer der Handauszahlung unrechtmäßig war, bestehen weiterhin nicht. Vielmehr ändern auch die neuerlichen Schilderungen des Petenten in seinem Schreiben vom 11. März 2024 nichts an der bisherigen rechtlichen Würdigung. Bezüglich des Vorbringens im Zusammenhang mit dem vor dem Petenten am gleichen Gerät spielenden Gastes, die erfolgte Sperrung des Gerätes sowie die Durchführung der Handauszahlung wird auf die Entscheidung zur o. g. Petition 17/2395 verwiesen. Dieses Verfahren läuft ab einem Einzelgewinn von 10 000 Euro automatisiert an allen Geräten ab.

Zudem muss klargestellt werden, dass nicht die automatische Sperre des Roulette-Terminals nach dem Einzelgewinn zu einem finanziellen Verlust beim Petenten geführt hat, sondern die weitere Spielteilnahme, nachdem die Handauszahlung erfolgt und der Automat wieder freigeschaltet war.

Hinsichtlich des vonseiten des Petenten geäußerten Unverständnisses gegenüber dem Umstand, dass der Automat, an dem er am Spieltag des 4. März gespielt hat, wegen Erreichens eines sogenannten Jackpots gesperrt wurde, obwohl er nicht an das Jackpot-Netz angeschlossen ist, lässt sich Folgendes ergänzend ausführen:

Hohe Einzelgewinne an der Roulette-Anlage ab 10 000 Euro werden unternehmensintern als „Jackpot“ bezeichnet. Bei Überschreiten dieser Grenze dient sie dem Unternehmen dazu, Gewinnern höherer Geldbeträge zu gratulieren und ihnen den Gewinn feierlich in Bargeld zu überreichen. Dazu muss der Automat gesperrt sein, damit sich der Betrag nicht mehr verändern kann.

Nicht zu verwechseln ist diese Bezeichnung mit einem Jackpot im klassischen Sinne, also einem sich kumulierenden Gewinntopf, der sich mit anteiligen Einsätzen der Gäste füllt und mit einer bestimmten Gewinnwahrscheinlichkeit ausgeschüttet wird. Ein solcher existiert an der in Rede stehenden Roulette-Anlage nicht, was sich aus den Spielregeln ergibt.

Zur vorgebrachten Kritik des Petenten an dem Umstand, dass Videoaufzeichnungen von dem Abend seines Besuches nicht mehr vorhanden sind, wird auf die Regelung in § 32 Absatz 5 Landesglücksspielgesetz verwiesen. Demzufolge sind aus datenschutzrechtlichen Gründen Videoaufzeichnungen in der Spielbank unverzüglich, spätestens jedoch acht Tage nach der Erhebung zu löschen, soweit sie nicht zur Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung oder von Straftaten benötigt werden oder im Einzelfall festgestellt wird, dass die Daten noch für einen in Absatz 1 genannten anderen Zweck benötigt werden. Da diese Voraussetzungen nicht vorlagen, waren die Daten zu löschen. Eine gesetzliche Speicherung, wie vom Petenten angeführt, gibt es über diesen Zeitraum von acht Tagen hinweg folglich gerade nicht.

Letztlich trägt der Petent noch vor, dass die ausgewiesene Verlustsumme nicht stimmen würde. Hierzu muss man wissen, dass sich die benannte Verlustsumme aus der vom Petenten angeforderten Transaktionshistorie ergibt. Diese wiederum stellt eine Aufstellung der zusammenhängenden Transaktionen an den jeweiligen Spieltagen dar, welche eine Grenze von 2 000 Euro überschreiten und deswegen nach § 10 Absatz 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 10 Absatz 5 Geldwäschegesetz kontinuierlich überwacht werden müssen. Dies ist die einzige Funktion der Aufstellung. Ein Rückschluss auf den tatsächlichen Tagesgewinn/-verlust ist nicht möglich, da Transaktionen unterhalb von 2 000 Euro nicht erfasst werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 17/2640 betr. Integrierung des Themas „Nachhaltiges Bauen“ in Lehr- und Studienplänen der Aus- und Weiterbildung sowie den Hochschulen

Der Petent bittet mit seiner Petition: „An Hochschulen und in Ausbildungsstätten wird nachhaltiges Bauen verpflichtend in die Lehrpläne integriert. Für bereits ausgebildete Fachkräfte werden entsprechende Weiterbildungen verpflichtend.“

Die Landesregierung Baden-Württemberg unterstützt nachhaltiges Bauen nachdrücklich. Die Stellschrauben für die Nachhaltigkeit eines Gebäudes werden maßgeblich bereits in den frühen Planungsphasen des Entwurfs gestellt. Somit ist die Integration von Nachhaltigkeitsaspekten in den frühen Entwurfsphasen besonders wichtig. Die Bearbeitung von Aspekten des nachhaltigen Bauens z. B. im Grundstudium der Architektur und des Bauingenieurwesens sind durchaus sinnvoll. In vielen Curricula ist Nachhaltigkeit bereits verankert. Mehrere Studiengänge tragen Nachhaltigkeit sogar im Titel, so z. B. Master Ressourceneffizientes Bauen, Master Umweltschutztechnik oder Master Bauphysik und umweltgerechtes Bauen. Die Gestaltung der Curricula von Studiengängen obliegt allerdings den Hochschulen selbst. Ein Eingriff in diese Freiheit ist weder möglich noch erwünscht. Im Falle von Architekturstudiengängen besteht durch das Architektengesetz eine Steuerungsmöglichkeit.

Auch für die Berufsausbildungen im Bereich „Bauen“ ist Nachhaltigkeit ein wichtiges Thema. Die Ausbildungsordnungen und damit die Ausbildungsinhalte werden jedoch auf Bundesebene und nicht von den Ländern erlassen. Gleiches gilt für die Aufstiegsfortbildung.

Landesrechtlich sind die Belange des nachhaltigen Bauens bereits fester Bestandteil der Ausbildungs- und Prüfungsordnungen im gehobenen und höheren bautechnischen Dienst der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Auch Weiterbildungen im Bereich des Nachhaltigen Bauens werden aus Sicht der Landesregierung als sinnvoll erachtet. Hochschulen sind aufgrund der Forschungsnähe prädestiniert, ihre wissenschaftlichen Erkenntnisse in wissenschaftlichen Weiterbildungen in die Wirtschaft zu transferieren. Erste Weiterbildungen im Bereich Nachhaltigkeit bieten die Hochschulen bereits an (z. B. ein Zertifikat Energieeffizienz und Nachhaltigkeit). Die Landesregierung unterstützt die berufliche und wissenschaftliche Weiterbildung durch die Weiterbildungsoffensive WEITER.mit.BILDUNG@BW im Umfang von 40 Millionen Euro in den Jahren 2021 bis 2024.

Die Landesregierung ist der Überzeugung, dass Fachkräfte, an denen es bereits jetzt mangelt, an der Ausführung ihrer Berufe nicht durch verpflichtende Weiterbildungen zum nachhaltigen Bauen eingeschränkt oder gehindert werden dürfen. Dies würde zu einem noch stärkeren personellen Engpass in der Baubranche führen. Von der Forderung der Petenten, Weiterbildungen zum nachhaltigen Bauen für bereits aus-

gebildete Fachkräfte verpflichtend zu fordern, sollte daher aus Sicht der Landesregierung Abstand genommen werden.

Schließlich weist die Landesregierung darauf hin, dass die Begriffe Weiter- und Fortbildung in der Petition nicht eindeutig verwendet werden. Eine Fortbildung baut auf dem derzeit ausgeübten Beruf auf. Im Zuge einer Fortbildung werden die Qualifikationen im aktuell ausgeübten Beruf zielgerichtet erweitert oder ergänzt. Berufliche Fortbildungen sind im Berufsbildungsgesetz gesetzlich geregelt. Eine Weiterbildung erweitert den beruflichen Handlungsspielraum über das bisherige Tätigkeitsfeld hinaus. Eine Weiterbildung hat das Erlangen von Zusatzqualifikationen zum Ziel, die mit der aktuell ausgeführten beruflichen Tätigkeit nicht zwangsläufig im Zusammenhang stehen müssen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird bezüglich der Integration des Themas nachhaltiges Bauen in die Lehrpläne, Fort- und Weiterbildungen für erledigt erklärt. Im Übrigen, insbesondere hinsichtlich der Weiterbildungspflicht, kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Katzenstein

11. Petition 17/2798 betr. Vermittlungsausschuss beim Bundesrat zum Cannabisgesetz

Der Petent fordert, der Landtag von Baden-Württemberg möge beschließen, die Landesregierung von Baden-Württemberg aufzufordern, den Vermittlungsausschuss hinsichtlich des Cannabisgesetzes nicht anzurufen. Er sei irritiert über die Nachrichten, dass die Landesregierung für eine weitere Verzögerung des Cannabisgesetzes sorgen wolle. Es sei eine große Enttäuschung, wenn es dadurch zu noch mehr Strafverfahren gegen Cannabiskonsumenten, zu noch mehr Führerscheinentzügen und zu vermeidbaren medizinisch-psychologischen Begutachtungen kommen sollte.

Das Anliegen des Petenten hat sich durch Überholung erledigt. Der Bundesrat hat in seiner 1042. Sitzung am 22. März 2024 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 23. Februar 2024 verabschiedeten Cannabisgesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

12. Petition 17/2701 betr. Erhalt einer unbefristeten Aufenthaltsgenehmigung

I. Gegenstand der Petition

Die Petentin begehrt die Erteilung einer Niederlassungserlaubnis.

II. Sachverhalt

Bei der Petentin handelt es sich um eine 65-jährige algerische Staatsangehörige.

Sie reiste im August 1981 im Rahmen des Familiennachzuges zum Ehemann erstmals in das Bundesgebiet ein und erhielt sodann eine Aufenthaltserlaubnis.

Im Mai 1993 wurde die Ehe der Petentin rechtskräftig geschieden. Ein eigenständiges Ehegattenaufenthaltsrecht, losgelöst vom Familiennachzug ist vorhanden.

Die Aufenthaltserlaubnis wurde weiterhin bis zuletzt Ende August 2023 verlängert. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 31 Absätze 1, 2 und 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) war für zwei Jahre ausgestellt.

Anfang März 2024 wurde der Petentin eine Fiktionsbescheinigung nach § 81 Absatz 4 AufenthG befristet bis Anfang September 2024 durch die zuständige Ausländerbehörde ausgestellt.

Ein Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis wurde durch die Petentin nicht gestellt. Die Petitionsschrift wird jedoch seitens der zuständigen Ausländerbehörde als Antrag auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gedeutet.

In der Petition wird vorgebracht, dass auf die Anträge bezüglich der Erteilung einer unbefristeten Aufenthaltserlaubnis durch die zuständige Ausländerbehörde nicht geantwortet werde. Die Aufenthaltserlaubnis werde immer nur auf zwei Jahre befristet, die Petentin begehre jedoch eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Ein festes Einkommen sei vorhanden und eine Erwerbstätigkeit werde seit dem Jahr 1981 ausgeübt.

III. Rechtliche Würdigung

Die infrage kommende Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG i. V. m. § 104 Absatz 2 AufenthG setzt eine Antragstellung voraus.

Da die Petitionsschrift seitens der zuständigen Ausländerbehörde als Antragstellung auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis gedeutet wird, ist bereits zwei Tage nach Eingang der Petitionsschrift die Nachforderung entsprechender Unterlagen bei der Petentin erfolgt. Die Unterlagen werden zur Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis benötigt.

Die angeforderten Unterlagen wurden von der Petentin jedoch bislang nicht vorgelegt.

Ende März 2024 wurde durch die zuständige Ausländerbehörde daher mehrfach erfolglos versucht, die Petentin telefonisch zu kontaktieren. Auf Rückrufbitte meldete sich die Petentin bei der Ausländerbehörde

und teilte mit, dass sie die angeforderten Unterlagen bisher nicht vollständig habe zusammenstellen können. Dementsprechend ist eine abschließende Prüfung des Antrags auf Erteilung einer Niederlassungserlaubnis bislang nicht möglich.

Für die Erteilung der Niederlassungserlaubnis sind bei der Petentin insbesondere die Sicherung des Lebensunterhaltes, der Nachweis des ausreichenden Wohnraumes und das Vorliegen der erforderlichen Sprachkenntnisse zu überprüfen. Aufgrund der langen Aufenthaltsdauer der Petentin im Bundesgebiet dürfte voraussichtlich von einfachen, mündlichen Sprachkenntnissen ausgegangen werden. Eine dahingehende Überprüfung wird im Rahmen einer persönlichen Vorsprache bei der zuständigen Ausländerbehörde erfolgen.

Der Antrag der Petentin auf Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis von Anfang Dezember 2023 wurde fast vier Monate nach Ablauf der zuletzt gültigen Aufenthaltserlaubnis gestellt. Aufgrund des langen Voraufenthalts sowie der vorgetragenen Erkrankung wurde durch die zuständige Ausländerbehörde jedoch höchstausnahmsweise nach § 81 Absatz 4 Satz 3 AufenthG – zur Vermeidung einer unbilligen Härte – die Fiktionswirkung angeordnet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Mayr

13. Petition 17/2710 betr. Blauglockenbaum

I. Gegenstand der Petition

Der Petent bittet um ein Verbot für den Verkauf von Saatgut und Pflanzen sowie für die Kultivierung des Blauglockenbaums (*Paulownia tomentosa*) in den Wäldern Baden-Württembergs. Der Blauglockenbaum stelle für unser heimisches Ökosystem ein nicht unerhebliches Risiko dar, da er gegenüber den heimischen Baumarten verdrängend wirken könne.

II. Die Prüfung ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Der Blauglockenbaum ist eine aus China eingeführte Art. Laut dem Bundesamt für Naturschutz (BfN) gilt die Baumart in Deutschland bereits als etabliert. Als Einfuhrvektor wird der Gartenbau angegeben. Es handelt sich um einen schnellwachsenden und sehr ausschlagskräftigen Baum, der vom BfN als potenziell invasive Art eingestuft wird. Er wird auf der sogenannten Grauen Liste, als eine Art für die eine weitere Beobachtung vorgesehen ist, geführt.

Nennenswerte Vorkommen dieser Art in den Wäldern Baden-Württembergs sind dem Ministerium für Er-

nährung, Ländlichen Raum und Verbraucherschutz nicht bekannt. Daher liegen auch bisher keine Informationen über eine tatsächliche verdrängende Wirkung des Blauglockenbaums in den Wäldern von Baden-Württemberg vor. Laut der letzten Bundeswaldinventur aus dem Jahr 2012 werden die Wälder zu rund 90 Prozent über das vorhandene Samenpotenzial natürlich verjüngt. Pflanzungen im Wald spielen für die Waldverjüngung eine untergeordnete Rolle. Die Landesforstverwaltung (LFV) bietet eine kostenlose Beratung für jede Waldbesitzerin bzw. jeden Waldbesitzer an. Die Pflanzung des Blauglockenbaums wird von der LFV nicht empfohlen und daher auch nicht im Rahmen von Maßnahmen zur Wiederaufforstung nach der Verwaltungsvorschrift Nachhaltige Waldwirtschaft gefördert.

2. Rechtliche Würdigung

Die Einstufung des Blauglockenbaums als „potenziell invasive Art“ durch das BfN und die Nennung auf der „Grauen Liste“ hat keinerlei rechtliche Konsequenz.

Durch § 40 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kann der Verkauf des Saatguts und der Pflanzen sowie die Kultivierung des Blauglockenbaums nicht im Sinne der Petition verboten werden, da die Norm den bloßen Handel mit Pflanzenarten nicht regelt. Unter Genehmigungsvorbehalt steht vielmehr lediglich das Ausbringen von Pflanzenarten in der freien Natur, in Gebieten, in denen die Pflanze nicht oder seit 100 Jahren nicht mehr vorkommt und auch nur, sofern der Anbau nicht im Rahmen der Land- und Forstwirtschaft erfolgt.

Die Verordnung (EU) Nummer 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten regelt den Umgang mit invasiven gebietsfremden Arten von unionsweiter Bedeutung (Unionsliste).

Alle Arten, die auf der „Unionsliste“ geführt werden, dürfen nach Artikel 7 der Verordnung unter anderem weder gezüchtet, noch in den Verkehr gebracht oder in die Umwelt freigesetzt werden.

Der Blauglockenbaum wird nicht auf der Unionsliste geführt und unterliegt somit auch nicht den Beschränkungen der EU-Verordnung. Ob der Blauglockenbaum bei einer zukünftigen Aktualisierung der Unionsliste berücksichtigt wird, ist nicht bekannt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

14. Petition 17/2717 betr. Rundfunkbeitrag

1. Gegenstand der Petition

Die Petentin wendet sich gegen die aus ihrer Sicht unrechtmäßige Heranziehung zum Rundfunkbeitrag. Der ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice fordere von ihr für den Zeitraum 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2023 die Zahlung von Rundfunkbeiträgen für eine Nebenwohnung in X, obwohl sie seit 2005 ausschließlich in einem anderen Ort wohne, dort gemeldet sei und für ihre dortige Wohnung Rundfunkbeiträge bezahle. Die Nebenwohnung habe zunächst ihre zwischenzeitlich verstorbene Schwester und anschließend ihre minderjährige Nichte bewohnt. Für die Nebenwohnung lägen die Voraussetzungen für eine Befreiung vom Rundfunkbeitrag vor, alle Einwände ihrerseits gegen die Zahlungsaufforderungen seien jedoch abgewiesen worden.

2. Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zum Sachverhalt teilte der SWR mit, dass die Schwester der Petentin für die infrage stehende Nebenwohnung in X bis Juli 2018 Rundfunkbeiträge entrichtet habe. Nach deren Tod seien keine Angaben zur volljährigen Inhaberin der Wohnung gemacht worden, sodass zunächst keine Beiträge mehr erhoben worden seien.

Im Zuge des laufenden Meldedatenabgleichs habe der Beitragsservice im Dezember 2022 Kenntnis davon erhalten, dass die Petentin bereits seit 1972 melde-rechtlich Inhaberin der Wohnung gewesen sei. Daraufhin sei für sie rückwirkend zum 1. Januar 2020 ein Beitragskonto in Bezug auf die Wohnung in X angelegt worden.

Seit März 2023 ist nach Angaben des SWR der Freund der verstorbenen Schwester beitragsrechtlich als Inhaber der betreffenden Wohnung angemeldet. Die Petentin selbst habe im Juli 2023 die Befreiung von der Rundfunkbeitragspflicht für die Nebenwohnung beim Beitragsservice beantragt.

Ausgehend von diesem Sachverhalt teilt der SWR mit, dass die von der Petentin beanstandete Heranziehung zum Rundfunkbeitrag für die Nebenwohnung im Zeitraum 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2023 rechtmäßig sei.

Es bestehe grundsätzlich die Möglichkeit, sich nach § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für eine Nebenwohnung vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen. Dies sei jedoch nur auf Antrag und bei rechtzeitiger Antragstellung maximal drei Monate rückwirkend möglich. Diese Befreiung habe die Petentin erst im Juli 2023 beantragt.

Für den fraglichen Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2023 gelte sie aufgrund ihrer seit 1972 bestehenden melderechtlichen Anmeldung in der Wohnung als Inhaberin und mithin Beitragsschuldnerin. Dies ergebe sich aus der gesetzlichen Vermutung des § 2 Absatz 2 Seite 2 Rundfunkbeitragsstaatsvertrag.

Die gesetzliche Vermutung könne widerlegt werden. Hierfür stehe unter anderem die Möglichkeit offen, eine korrigierte oder neue Meldebescheinigung vorzulegen, aus der sich ergebe, dass sie im fraglichen Zeitraum tatsächlich nicht in der Wohnung gemeldet gewesen sei. Dieser melderechtliche Nachweis sei bislang nicht erbracht worden.

Die Beitragspflicht für den betreffenden Zeitraum würde nach Angaben des SWR zudem entfallen, wenn eine beitragspflichtige Person benannt wird, die Rundfunkbeiträge für die Wohnung entrichtet habe. Dies sei aber erst ab März 2023 der Fall, weshalb die Beitragspflicht der Petentin zum 28. Februar 2023 ende.

Dieser Bewertung ist auf Grundlage des mitgeteilten Sachverhalts zuzustimmen.

Die grundsätzlich bestehende Möglichkeit, sich nach § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag für eine Nebenwohnung vom Rundfunkbeitrag befreien zu lassen, hat die Petentin erst im Juli 2023 genutzt. Eine Rückwirkung der Befreiung in den fraglichen Zeitraum vom 1. Januar 2020 bis 28. Februar 2023 ist nach § 4a Rundfunkbeitragsstaatsvertrag nicht möglich. Für diese Zeit bleibt es ihr aber unbenommen, die durch ihre seit 1972 bestehende melderechtliche Anmeldung in der Wohnung in X ausgelöste gesetzliche Vermutung der Inhaberschaft gegenüber dem ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice zu widerlegen.

Ein in der Sitzung des Petitionsausschusses am 13. Juni 2024 aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelfen, wurde bei zwei Ja-Stimmen mehrheitlich abgelehnt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

15. Petition 17/2386 betr. Angelegenheiten eines Amtsgerichts und eines Oberlandesgerichts

Der Petent rügt im Zusammenhang mit der Feststellung, der „Verzicht auf polnische Reparationsforderungen in 1953“ sei keine souveräne Entscheidung des polnischen Staates gewesen, eine „amtsseitige Untätigkeit“ beim Amtsgericht M. und beim Oberlandesgericht der „bereits vor einem Jahr am 1. September 2022 beantragten gerichtlichen Prüfung des Gutachtens der polnischen Parlamentskommission zu den von Nazi-Deutschland verursachten Weltkriegsschäden in Polen“. Der Petent bezieht sich in diesem Zusammenhang auf eine Vielzahl gerichtlicher Aktenzeichen.

Der Petent rügt diese „amtsseitige Untätigkeit“ weiter auch im Zusammenhang mit der juristischen Aufarbeitung von „Nazi-Massenkindesentführungen aus Polen mit Zwangsgermanisierungen“, von „NS-Massenmordverbrechen an Menschen mit polnischem und

osteuropäischem Hintergrund“ sowie von „rechtsextremistischen Straftaten gegen Menschen mit osteuropäischem Hintergrund“, ferner im Zusammenhang mit der Prüfung von Reparationsforderungen wegen „deutscher Kolonialverbrechen“ in Afrika sowie der juristischen Aufarbeitung von „rechtsextremistischen und rassistischen Diskriminierungen von Menschen mit afrikanischem Hintergrund“ seit 1945. Darüber hinaus moniert der Petent den Umgang mit „nicht-deutschen Namensbestandteilen bei einem afrodeutschen Kind“ an den oben genannten Gerichten.

Das Amtsgericht M. verletze schließlich die gesetzliche Vorgabe, dem Verletzten einer angezeigten Straftat sei auf Antrag der Eingang seiner Anzeige schriftlich zu bestätigen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Soweit sich der Petent gegen Entscheidungen und die Verfahrensführung des Amtsgerichts M. sowie des Oberlandesgerichts wendet, unterfällt sein Beschwerdevorbringen der richterlichen Unabhängigkeit. Nicht nur die gerichtliche Entscheidung als solche, sondern auch alle ihr dienenden, sie vorbereitenden und nachbereitenden Maßnahmen der Richterin oder des Richters einschließlich der Prozessleitung zählen zum unantastbaren Kernbereich der richterlichen Unabhängigkeit und sind daher einer Kontrolle entzogen. Einwendungen gegen gerichtliche Maßnahmen, die im Rahmen eines laufenden Verfahrens angeordnet werden, sind vor dem Gericht vorzubringen. Eine Überprüfung kann allein durch die im Instanzenzug übergeordneten Gerichte erfolgen, sofern ein Beteiligter von einem statthaften Rechtsbehelf in zulässiger Weise Gebrauch macht. Auf diese Grundsätze wurde der Petent durch das Ministerium der Justiz und für Migration bereits mit Schreiben vom 20. Juni 2022, 18. Januar 2023 und 16. Februar 2023 hingewiesen.

Der Petition lassen sich keine Anhaltspunkte dafür entnehmen, dass das Vorgehen des Amtsgerichts M. und des Oberlandesgerichts sowie etwaige dort getroffene Entscheidungen unter keinem denkbaren Aspekt rechtlich vertretbar und als Akt der Willkür und groben Unrechts anzusehen wäre. Insbesondere ist es nicht Gegenstand familiengerichtlicher Verfahren, Mordverbrechen des NS-Regimes oder deutsche Kolonialverbrechen aufzuklären. Ein Zusammenhang der vom Petenten genannten Verfahren mit nationalsozialistischem Unrecht und nationalsozialistischen Verbrechen oder mit deutschen Kolonialverbrechen in Afrika oder rassistischen Diskriminierungen seit 1945 im Allgemeinen ist nicht erkennbar und wird durch den Petenten auch nicht vorgebracht. Auch die Rüge der fehlenden schriftlichen Bestätigung über den Eingang von Strafanzeigen verfängt nicht. Eine solche schriftliche Bestätigung war angesichts der wiederholten schriftlichen und mündlichen Erklärungen des Amtsgerichts M., sämtliche Anzeigen weiterzuleiten und der Gleichartigkeit der ständig wiederholten Anzeigen entbehrlich.

Sollte sich der Petent im Übrigen über das dienstliche Verhalten einer Richterin oder eines Richters

am Amtsgericht M. beschweren wollen, wäre zu einer solchen Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht zunächst die Präsidentin des Landgerichts M. als unmittelbare Dienstvorgesetzte berufen. Auch hierauf wurde der Petent bereits hingewiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Waldbüßer

16. Petition 17/2590 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt die Überprüfung der abgeschlossenen Petition 17/1346 (vergleiche Landtagsdrucksache 17/4483, laufende Nummer 15) sowie die Erteilung eines Aufenthaltstitels.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hatte sich bereits mit den vorangegangenen Petitionsverfahren 16/2435, 16/3666 und 17/1346 an den Petitionsausschuss gewandt. Allen Petitionen konnte nicht abgeholfen werden (vergleiche Landtagsdrucksachen 16/6394, laufende Nummer 12, 16/7159, laufende Nummer 9 und 17/4483, laufende Nummer 15).

Zwischenzeitlich hat sich folgende Änderung ergeben:

Am 7. Dezember 2022 hat die Petentin ein Mädchen entbunden. Anfang Januar 2023 erfolgte die Mitteilung der Geburt durch das Einwohnermeldeamt des Wohnortes der Petentin bei der Ausländerbehörde.

Der nach § 14a Absatz 2 Asylgesetz beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für das Kind gestellte Asylantrag wurde mit Bescheid des BAMF von Anfang September 2023 die Beantragung auf Asylanerkennung, der Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft sowie subsidiären Schutzes als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Es wurde festgestellt, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 Satz 1 des Aufenthaltsgesetzes nicht vorliegen. Weiter erging eine Aufforderung zur freiwilligen Ausreise innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe wie auch die Abschiebungsandrohung nach Bosnien und Herzegowina. Ein Einreise- und Aufenthaltsverbot wurde angeordnet und auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung bzw. auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise befristet.

Gegen diesen Bescheid wurde Klage erhoben, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Ende Dezember 2023 abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Anfang Februar 2024 rechtskräftig. Die Abschiebungsandrohung ist seit Mitte Oktober 2023 vollziehbar.

Es sind weiterhin keine Rechtsgrundlagen ersichtlich, die der Petentin einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten. Dies gilt insbesondere auch

mit Blick auf ein zuletzt vorgelegtes Attest von Mitte November 2023 zur bereits in der Petitionsschrift vortragenen psychischen Erkrankung.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Wehinger

17. Petition 17/2719 betr. Landschaftspflegeverträge

I. Gegenstand der Petition

Der Petent weist auf die Verzögerung der Auszahlung bei der Landschaftspflegerichtlinie Teil A und die Auswirkungen bei den Vertragspartnern hin.

II. Sachverhalt

Der Petent hat einen Landschaftspflegevertrag mit dem Land geschlossen. Dieser Vertrag stellt rechtlich einen Förderbescheid auf Basis der Verwaltungsvorschrift Landschaftspflegerichtlinie (VwV-LPR) Teil A dar (sogenannter Vertragsnaturschutz). Dabei werden fünfjährige Pflegeverpflichtungen für bestimmte Flächen eingegangen. Die Auszahlung der Mittel erfolgt jährlich nach Antragstellung über den sogenannten gemeinsamen Antrag.

Der Petent macht geltend, dass die Zahlungen der übernommenen Verpflichtung nicht im Dezember 2023 erfolgt ist. Er weist auf die mit der Verzögerung der Auszahlung verbundenen Nachteile für die Betriebe hin. Nach der ihm gegebenen Auskunft sei unklar, wann die Zahlungen tatsächlich erfolgen würden. Er bittet um rasche Aufklärung und um Hilfe in der Angelegenheit.

III. Rechtliche Würdigung

Der Vertragsnaturschutz ist Teil des Nationalen Strategieplans der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) der Förderperiode 2023 bis 2027.

Aufgrund der anteiligen Finanzierung der Förderung über EU-Mittel (ELER-Fonds) sind die EU-rechtlichen Vorgaben einzuhalten. Hierzu zählen umfangreiche Anforderungen an das elektronische EDV-System, mit dem die Förderanträge geprüft, die Förderhöhe berechnet und die Auszahlung veranlasst wird.

Das Jahr 2023 ist das erste Jahr der neuen GAP-Förderperiode. Zahlreiche Vorgaben wurden erst im Laufe des Jahres 2023 festgelegt. Zudem musste das bestehende System wegen der Anforderungen an die IT-Sicherheit umgestellt werden.

Hierdurch waren umfangreiche Programmierarbeiten erforderlich. Durch die Komplexität des EU-rechtlichen Förderverfahrens und die späten Vorgaben hierzu, aber auch durch Personalausfälle bei externen

Dienstleistern, kam es zu erheblichen Verzögerungen. Aufgrund fehlenden Fachpersonals (Fachkräftemangel) war es leider nicht möglich, die Verzögerungen aufzufangen.

Die Auszahlung der Mittel für den Vertragsnaturschutz konnte in den vergangenen Jahren jeweils im Dezember des laufenden Jahres realisiert werden. Die rechtlichen Vorgaben der EU sehen eine Auszahlung bis 30. Juni des Folgejahres vor. Die Auszahlung in Baden-Württemberg erfolgt demgegenüber aber üblicherweise zum rechtlich frühestmöglichen Zeitpunkt. Auf diesen Zeitraum haben sich die meisten Betriebe eingestellt.

Sobald absehbar war, dass aufgrund der eingetretenen Verzögerungen die Auszahlung nicht wie üblich im Dezember würde erfolgen können, wurden die Bewilligungsstellen und die Bauernverbände im November 2023 hierüber informiert. Die Verbände haben ihrerseits ihre Mitglieder informiert. Mit der Information wurde auch der neue Auszahlungstermin (1. Quartal 2024) mitgeteilt. Durch die Verzögerung sind insbesondere die Betriebe stark betroffen gewesen, die zu einem hohen Anteil ihrer Arbeit in der Landschaftspflege tätig sind.

Die Auszahlung ist zwischenzeitlich erfolgt. Die Mittel wurden Anfang März ausgezahlt. Es verbleiben nur einzelne Vertragspartner, bei denen sich im Laufe der EU-rechtlich vorgegebenen Kontrollen Unklarheiten bei der Ausführung der Pflegeverpflichtungen ergeben haben. Sobald die Prüfungen abgeschlossen sind, erfolgt auch hier sukzessive eine Auszahlung. Dieses Prozedere ist auch in den vergangenen Jahren üblich gewesen und steht nicht mit der dargestellten Verzögerung in Verbindung.

Beim Petenten wurde die Förderung am 29. Februar 2024 bewilligt. Die Auszahlung erfolgte am 8. März 2024.

Beschlussempfehlung:

Mit der zwischenzeitlich erfolgten Auszahlung wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatte(r)in: Wehinger

13.6.2024

Der Vorsitzende:
Marwein